



# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 61/09

---

(Aktenzeichen)

## BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Markenmeldung 307 78 769.9**

wird der Beschluss des erkennenden Senats vom 28. Mai 2009 wegen eines offensichtlichen Schreib und Übertragungsfehlers dahingehend berichtigt, dass das auf Seite 1 angeführte Aktenzeichen der Markenmeldung nicht „306 78 769.9“, sondern „307 78 769.9“ lautet.

München, den 30. Juli 2009  
Bundespatentgericht, 28. Senat

Stoppel

Martens

Schell

Me